

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtag Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1915

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 90590	Datum
Staatsreform/Allgemeines/Vorlage 27	Dr. Becksteiner	Durchwahl 15530	23. April 2008

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtbereinigungsgesetz erlassen wird;
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Entwurf darf berichtet werden, dass der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ indirekt nur durch die Kompetenzbestimmungen betreffend Verwaltungsgerichte der Länder betroffen ist. Art. 10 Abs. 1 Z 1 sieht vor, dass die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder nicht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sein soll. Eine ausdrückliche Bestimmung, in welche Kompetenz dieser Bereich fallen soll, ist aber nicht ersichtlich. Allenfalls könnte die Organisation der Verwaltungsgerichte unter Art. 11 Z 14 (Organisation des Landes) subsumiert werden, dies wäre jedoch nicht eindeutig.

Es ist daher jedenfalls erforderlich, die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder ausdrücklich in Art. 11 zu erwähnen, um allfällige Diskussionen dahingehend zu vermeiden, dass es sich gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 9 um eine Angelegenheit von Art. 12 handelt.

- 2 -

Hinsichtlich Kostenschätzung ist festzustellen, dass eine derartige nicht vorgenommen werden kann, zumal der Entwurf lediglich die Kompetenzen bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung enthält, jedoch über die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichte der Länder keinerlei Aussagen trifft und damit auch zu den Kosten nichts gesagt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B e c k s t e i n e r
Präsident